



Förderverein Bürgerstiftung Kelkheim e.V.

Satzung des Fördervereins Bürgerstiftung Kelkheim e.V.

(Fassung vom 09.03.2018)

Anmerkung: Zur einfacheren Lesbarkeit sind Personen und deren Funktion nur in der männlichen Form benannt, beziehen sich aber grundsätzlich auf alle Geschlechter, außer wenn auf ein bestimmtes Geschlecht Bezug genommen wird.

§ 1 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins sind die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Volksbildung, der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
2. Der Verein setzt sich dafür ein, das öffentliche Bewusstsein für den Sinngehalt und die Notwendigkeit bürgerschaftlichen Engagements im sozialen Bereich zur Stärkung von Gemeinsinn, Bildung und Eigenverantwortung zu fördern. Dies insbesondere zu dem Zweck, die Bürgerstiftung Kelkheim (gegründet am 21.01.2010) für deren Projekte zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebensraums der Stadt Kelkheim mit Geldmitteln auszustatten.
3. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks nach Ziffer 1 und 2 werden beschafft durch Beiträge, ehrenamtliche Tätigkeit und Sponsorensuche, insbesondere durch Spenden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsarbeiten der Mitglieder erfolgen ehrenamtlich. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgerstiftung Kelkheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Kelkheim.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die dem Zweck des Vereins gemäß § 1 zustimmen.

2. Der Beitritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist oder durch Ausschließung aus wichtigem Grund. Dazu zählt der Rückstand von zwei Jahresbeiträgen.

4. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres bleibt im Falle eines Ausscheidens in voller Höhe zahlbar.

5. Die Mitglieder sind zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der nach Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Daneben kann die Mitgliederversammlung bis zu acht Beisitzer wählen. Der Vorstand kann entscheiden, zu welchen Fragen er die Beisitzer zur Beratung mit oder ohne Stimmrecht hinzuzieht.

3. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
5. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweien.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Einladung oder Aufforderung können auch auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist oder sich schriftlich an einer Abstimmung beteiligt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - 1.1 wichtige Grundsatzentscheidungen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - 1.2 Wahl, Abberufung aus wichtigem Grund und Entlastung des Vorstands,
 - 1.3 Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - 1.4 Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - 1.5 Genehmigung der Projekt- und Finanzplanung,
 - 1.6 Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 1.7 Änderung der Satzung und Zeitpunkt der Auflösung des Vereins.
2. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einem Monat einlädt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen oder, wenn das Interesse des Vereins dies sonst erfordert. Hierfür gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Außerdem sind die Gründe der Einladung zu nennen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Änderungen der Satzung erfordern mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen

den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist von dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher insbesondere die Zahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse einzutragen sind. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung allein zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung und/oder das Finanzamt für Körperschaften die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Kelkheim. Es ist nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses des Vereins dem Stiftungsstock zuzuführen und/ oder unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Auflösungsbeschlusses mit einfacher Mehrheit über

- den Anteil des Vereinsvermögens, der in den Stiftungsstock der Bürgerstiftung Kelkheim übertragen wird
- den Anteil des Vereinsvermögens, der an die Bürgerstiftung Kelkheim für unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke übertragen wird und
- über den Zeitpunkt der Auflösung des Vereins.

Vor Auflösung ist der Vorstand zu entlasten.

Kelkheim/Ts den 09.03.2018